

GoBD und digitale Buchführung

Wie viele Worte sind genug?

Roger Odenthal, Köln

Mehr als 8.500 Worte begleiten den kürzlich veröffentlichten Entwurf „*Grundätze zur ordnungsmäßigen Führung und Aufbewahrung von Büchern, Aufzeichnungen und Unterlagen in elektronischer Form wie zum Datenzugriff (GoBD)*“, welche steuerlichen Randbedingungen digitaler Buchführungsverfahren regeln soll. Ein für „Grundsätze“ außerordentlich epochales Werk, zumal wenn man die hierauf gerichteten, nicht weniger umfangreichen Repliken diverser Verbände hinzunimmt. Alleine, welcher *mittelständische Gewerbetreibende* überblickt noch die ihm seitens der Finanzverwaltung auferlegten Buchhaltungspflichten und sieht sich in der Lage, diesen in seinem täglichen Handeln zu folgen? Die nachfolgenden Ausführungen möchten in diesem Zusammenhang die bereits zahlreich dargestellten Kritikpunkte um einige praktische Anmerkungen ergänzen.

1 **Eine für Alle**

Die neuen GoBD möchten das computergestützte Buchführungsverfahren börsennotierter Großunternehmen auf identische „Grundsätze“ verpflichten, wie den Registrierkassenbetrieb eines Steh-Imbisses. Dies gleicht dem Versuch, technische Vorschriften für die Ausgestaltung leistungsstarker Pkw und von Pferdedroschken zu vereinheitlichen, nur weil beide über jeweils 4 Räder verfügen. Ein Text, der die Lebenswirklichkeit großer wie kleiner Betriebe gleichermaßen angemessen, abbilden möchte, wird kaum Akzeptanz finden, wenn er sich, wie im vorliegenden Entwurf geschehen, über viele grundsätzliche und auszugestaltende Vorgaben hinaus in unpassenden Detailregelungen verliert. Wäre es hier nicht besser, es bei „Grundsätzen“ zu belassen und partikuläre Problembereiche z.B. zur Registrierkassenprüfung in gesonderten Papieren zu behandeln?

2 **Adressaten und Bindewirkung**

Vielfach wird der Finanzverwaltung seitens stellungnehmender Verbände vorgeworfen, der vorgelegte GoBD-Entwurf sei überraschend sowie ohne ausweichende Frist für eine sachgerechte Erörterung vorgelegt worden. Dieses sei „eine Abkehr von der bisherigen bewährten Praxis, dass Wirtschaft und Verwaltung solche Grundsätze gemeinsam erarbeiten und dann auch gemeinsam tragen“.¹

Sicher war die Frist kurz! Bei Licht betrachtet, eröffnet die hier kritisierte Handhabung jedoch auch eine Möglichkeit, der bisher zu beobachtenden *Überhöhung von Verwaltungsvorschriften* entgegenzutreten. Mit ihrer interessenorientierten Formulierung entfalten die „Grundsätze“ in der vorliegenden Fassung eine unmittelbare *Bindewirkung ausschließlich für die Beschäftigten der Finanzverwaltung*. Eine automatische Interpretationshoheit im Hinblick auf legale Handhabungen der Unternehmenspraxis ist hiermit nicht verbunden. Vielmehr können dort sachverständige Ausdeutungen und Standards steuerberatender und prüfender Berufsorganisationen wieder verstärkt in den Vordergrund treten. Es ist daher gewiss kein Mangel, wenn nun fachliche Kontroversen zu Klarstellungen mit praktischem Bezug beitragen.

¹ Dieter Kempf, Presseinformation und BITKOM vom 10. Mai 2013

3 Theorie und Praxis

Seitens der Finanzverwaltung ist sicherlich beabsichtigt, der Wirtschaft ihrer Sicht und Interpretation gesetzlicher Vorgaben zum Steuerrecht in nachvollziehbarer Weise zu übermitteln. Dieses gelingt besonders dann, wenn man sich *mit den praktischen Erfordernissen unterschiedlicher Buchführungspflichtiger angemessen auseinandersetzt* und diese innerhalb des eigenen Regelwerkes berücksichtigt. Leider ist dies bei den „Grundsätzen“ nicht immer in erforderlichem Umfang geschehen, wie u.a. die nachfolgenden Beispiele zeigen:

- Einzelaufzeichnungen bei Bareinnahmen

Die gegenüber bisherigen Regelungen vorgenommenen Ergänzungen, welche für Bareinnahmen mit sofortiger Bezahlung detaillierte Aufzeichnungen zu Inhalten des Geschäfts sowie zum Namen des Vertragspartners fordern, sind wohl wesentlich auf das häufig beklagte „Registrierkassentrauma“ steuerlicher Betriebsprüfer zurückzuführen. Vielfach sehen sie sich in der Situation, dass mit Bezug auf technische Implikationen hieraus lediglich Tageslosungen an die computergestützte Finanzbuchhaltung übergeben werden, was deren Prüfungsmöglichkeit erheblich verkürzt. Dieses ist im Einzelfall zweifellos nachteilig. Tatsächlich überdeckt die Spannweite betrieblicher Kassenverfahren jedoch große Filialisten mit direkter Kassenanbindung an die Warenwirtschaft ebenso wie auch örtliche Biergärten, in denen Grundbuchaufzeichnungen auf Bierdeckeln erfolgen. Letztere werden wohl kaum den konkreten Alkoholkonsum namentlich bezeichneter Gäste aufzeichnen, auch wenn die Finanzverwaltung Ausnahmen von dieser Pflicht als ungerechtfertigt ansieht. Zudem werden entsprechende Sachverhalte bereits ausreichend in „Kassenrichtlinien“ berücksichtigt, die gegebenenfalls an neue Standards angepasst werden können. Spezieller Ausführungen innerhalb der GoBD bedarf es hiernach nicht.

- Zeitgerechtes Verbuchen

Hier führt die Finanzverwaltung aus, dass dem Wesen kaufmännischer Buchführung widerspricht, sich zunächst auf die Sammlung von Belegen zu beschränken und nachfolgend Geschäftsvorfälle zu diesen Belegen in Grundbücher einzutragen. Millionen kleiner Gewerbetreibender, die ihre monatliche Belegsammlung Steuerberatern zur Erstellung der Buchführung übermitteln, werden mit Interesse vernehmen, dass sie hiermit gegen ein zentrales Ordnungsmäßigkeitsmerkmal verstoßen. Insbesondere, weil sie die von der Finanzverwaltung vorgegebene Frist von 10 Tagen regelmäßig überschreiten dürften. Sind solch konkrete Zeitbezüge in „Grundsätzen“ richtig aufgehoben? Aus praktischer Sicht scheint es sinnvoller, sie beispielhaft sowie praxisorientiert in Fragen- und Antworten-Katalogen zu regeln.

- Belegketten und Speicherverfahren

Es ist nachvollziehbar, wenn die steuerliche Betriebsprüfung Geschäftsvorfälle in ihrer Gesamtheit progressiv wie retrograd *elektronisch* prüfen möchte. Speziell zu diesem Zweck erscheint ihr ein Index zwischen abbildbaren Beleg und seiner Grundbuchaufzeichnung bzw. der zugehörigen Buchung erforderlich. Technisch realisierbar wäre dieses letztlich nur, wenn jeder Buchführungspflichtige elektronische Dokumente in einem Dokumenten-Managementsystem erfasst, welches die entsprechende Indizierung automatisch vornähme. Tatsächlich jedoch begnügen sich viele Buchführungspflichtige mit einer geordneten Speicherung elektronischer Dokumente auf der Festplatte und kommen mit dieser Organisation bestens zurecht. Natürlich lassen sich auch in einem solchen System Geschäftsvorfälle durch sachkundige Prüfer nach entsprechenden Erläuterungen problemfrei in alle Richtungen verfolgen. Der Verweis auf eine bestimmte Indizierungstechnik kann insoweit aus den gesetzlichen Vorgaben nicht abgeleitet werden.

- Beleginhalte

Dem vorliegenden Entwurf entsprechend muss für jede elektronische Buchung über die üblichen Beleginhalte hinaus der verantwortliche Aussteller benannt werden. Eine Information, die manche Buchhaltungsverfahren fakultativ mitführen, die jedoch bei vielen nicht Gegenstand der Aufzeichnung ist. Alleine für die Beurteilung steuerlicher Sachverhalte ergibt sich hieraus kein erkennbarer Mehrwert. Zudem sehen viele betriebliche Abkommen mit der Personalvertretung vor, dass entsprechende Angaben unterbleiben, um leistungs- und personenorientierte Auswertungen zu vermeiden. Da bei einer Papierbuchhaltung entsprechende Kennzeichnungen innerhalb des Journals nicht vorgesehen sind, sollten sie für das elektronische Pedant nicht zusätzlich gefordert werden.

- Splitbuchungen

Innerhalb der Ausführungen zu Journal- und Kontenfunktion wendet sich die Finanzverwaltung dem Problembereich „Splitbuchungen“ zu. Im Gegensatz zu vielen sonstigen detaillierten Hinweisen bleibt sie an dieser Stelle mit ihren Vorgaben jedoch merkwürdig blass. Dabei sind die Probleme evident. Wenn, wie häufig, Buchungsbelege technisch in Kopfpositionen (Konto) und Segmente (Gegenkonten) aufgeteilt werden, lassen sich nahezu *beliebige Buchungsinhalte ausschließlich auf Segmentebene* und mit Gegenkontoangaben abbilden.

Die erforderlichen Buchungszähler helfen an dieser Stelle wenig weiter. Wer Klarheit erwartet, kommt vielmehr nicht umhin, für jeden eigenständigen Buchungsvorgang einen zugehörigen Buchungsbeleg zu fordern.

- Änderungsprotokollierung

Sehr eingehend beschäftigen sich die GoBD mit dem Zeitpunkt der Änderungsprotokollierung und legen hierbei apodiktisch fest, dass ausnahmslos alle Informationen, die *einmal in den Verarbeitungsprozess* eingeführt werden, zwingend einer Änderungsprotokollierung unterliegen. Betroffen hiervon wären gleichermaßen

- Buchhaltungsprogramme mit asynchronen Buchungsprozessen, die aus Performancegründen zwischen der Bildschirmverarbeitung und einem nachfolgenden Datenbank-Update mehr oder weniger große Zeitfenster legen, welche bei Störungen des Verarbeitungsprozesses Belegneueingaben erforderlich machen,
- Buchhaltungssysteme, die unbegrenzte Simulationsläufe z.B. zum Monatsabschluss zulassen und Änderungssperren nur dann vorsehen, wenn die Buchungsperiode ausdrücklich „festgeschrieben“ wird,
- alle Arten von Vorerfassungen, Buchungstapeln, elektronischen Eingangs- und Erinnerungsbüchern, welche den hierauf aufbauenden Buchungsvorgang von den Ergebnissen inhaltlicher sowie manueller Kontrollen abhängig machen,
- Daten an Schnittstellen, die von einem Vorsystem übertragen, Plausibilitätsprüfungen bei der Übernahme in die Finanzbuchhaltung nicht bestehen und manuell korrigiert werden müssen.

Es gibt somit eine Reihe mehr oder weniger nachvollziehbarer Gründe für entsprechende Änderungserfordernisse, die bisher als *dem Buchungsprozess vorgelagert* angesehen wurden. Hier wären Konkretisierungen wünschenswert.

Mit bemerkenswertem Mut werden weiterhin *Techniken zur Unveränderbarkeit* von Daten angesprochen. Sogenannte fälschungssichere Datenträger erscheinen hier aus Sicht der Finanzverwaltung ebenso geeignet wie Zugriffsberechtigungskonzepte. Hingegen erteilt sie der geordneten Ablage von Daten und elektronischen Dokumenten in einem Dateisystem keine Absolution im Hinblick auf deren Unveränderbarkeit.

Langjährige sachverständige Auseinandersetzung mit IT-Systemen zeigen, dass es nicht sinnvoll ist, *Unveränderbarkeitsforderungen an konkrete technische Lösungen* zu binden. Im Zweifel sind geordnete und technisch wenig gesicherte Dokumentenablagen bei sorgfältiger Organisation zuverlässiger, als kaum überblickbare Zugriffsberechtigungskonzepte. Darüber hinaus wird es immer wieder nachvollziehbare Gründe geben, eine Unveränderbarkeit in Frage zu stellen. Insgesamt vermittelt bereits §146 Abs. 4 AO eine gute Regelung, welche durch die in den Grundsätzen vorgenommenen Ergänzungen nicht verbessert wurde.

Unter praktischen Gesichtspunkten vermitteln die GoBD in der vorliegenden Form den Eindruck, dass von den vielfältigen Erscheinungsformen betrieblicher Informationsverarbeitung nur ein kleiner Ausschnitt Einzug in deren Formulierungen gefunden hat.

4 Gestalten oder Prüfen?

Mit den an vielen Stellen gegenüber den GDPdU erweiterten Vorgaben zur Aufbewahrung digitaler Unterlagen, drängt sich die Finanzverwaltung energisch in die *Organisationshoheit von Unternehmen bei der Gestaltung betrieblicher Prozesse*. Dies beginnt damit, dass ihnen ein Wahlrecht zur Aufbewahrung elektronischer Dokumente abgesprochen wird, sobald diese, z.B. bei der Erstellung von Geschäftsbriefen mittels eines Textverarbeitungsprogramms durch den Einsatz von DV generiert werden. In der Praxis bedeutet dies die Aufbewahrung aller elektronischen Korrespondenz im - wie die GoBD vorgeben – digitalen Originalformat über den gesamten Aufbewahrungszeitraum erfolgen muss. Weiterhin ist dieser Geschäftsbrief, so liest man, als elektronisches Dokument mit einem unveränderbaren und eindeutigen Index zu versehen. Diese Verknüpfung zwischen Dokument und Index muss ebenfalls während der gesamten Aufbewahrungsfrist gewährleistet sein.

Schlussendlich sollen auch alle handschriftlichen Vermerke, farbliche Hervorhebungen als „Bearbeitungsvorgänge“ elektronisch protokolliert und mit dem elektronischen Dokument gespeichert werden, damit die Nachvollziehbarkeit und Prüfbarkeit des Originalzustandes und seiner Ergänzungen gewährleistet ist.

Nähme man die GoBD an dieser Stelle beim Wort, *hätte sich jedwede manuelle Aktenführung mit einem wie auch immer gearteten Bezug zu geschäftlichen Sachverhalten erledigt*. Sie wäre bestenfalls noch Beiwerk einer von Verwaltungsvorschriften geprüften Ablageorganisation.

5 Mittel und Zweck

Fragen nach den Gründen für diese vielfach rigiden Vorgaben führen zur maschinellen Auswertbarkeit steuerrelevanter Daten. War hiermit *bisher*, so der einführende und besänftigende Text zur digitalen Betriebsprüfung im Jahre 2002, *die maschinelle Auswahl einzelner ausgewählter Geschäftsvorfälle mit Hilfe von Prüfsoftware* gemeint, so zeigt sich *eine gänzlich gegensätzliche Tendenz*. Verwiesen wird u.a. auf die „*Volltextsuche*“, welche sich primär auf unstrukturierte Daten (Dokumente, Geschäftspapiere etc.) abbilden lässt sowie auf „*sonstige Auswertungen im weitesten Sinne*“. Entsprechende Untersuchungstechniken sind hierauf spezialisierten Unternehmen als „forensische Datenanalysen“ geläufig. Sie beinhalten u.a. die verdachtsgesteuerte Zusammenstellung von Sachverhalten nach Namen oder sonstigen Begrifflichkeiten sowie statistische Auswertungen oder die Aufzeigung von Beziehungsgeflechten aus den übermittelten Datenbeständen. Soweit hier die steuerliche Betriebsprüfung den Unternehmen mit einem veränderten Grundverständnis gegenübertritt, sollte sich dieses nicht ausschließlich in den „Grundsätzen“ abbilden, sondern mit offenem Versier kommuniziert werden.

6 **Zusammenfassung und Fazit**

Die digitale Betriebsprüfung ist längst in den Köpfen der Buchführungspflichtigen verankert und erfreut sich einer weitgehend unkomplizierten Handhabung. In diesem Zusammenhang ist es der Finanzverwaltung unbenommen, hierzu günstige Regelungen zu formulieren, deren Einhaltung sie von der Wirtschaft erwartet. Sie wird damit insbesondere dann Erfolg haben, wenn sie bei der Vorgabe von *Detailregelungen praktischen Erfordernissen ausreichend Spielraum für deren Entfaltung bietet oder sich auf die Formulierung von Grundsätzen beschränkt*, die mit begleitenden Beispielen den Regelungsinhalt verdeutlichen. Der vorliegende Entwurf ist hierzu aus praktischer Sicht nur bedingt geeignet. Damit bietet er in der vorliegenden Form jedoch Raum für kontroverse Erörterungen, die zur notwendigen Klarstellung beitragen können.